

✎ Meine Notizen: Prüferin: Silvia Dullinger

# Fachprüfung Privatrecht I (Teil II)<sup>1)</sup>

Linz, 4. 7. 2013

**Schwerpunkte:** Geschäftsfähigkeit und gesetzliche Vertretung Minderjähriger; Wurzelmängel (Irrtum, List, Wucher); derivativer und originärer Eigentumserwerb; Stellvertretung

## MUSTERLÖSUNG

Von Silvia Dullinger und Franz Raffaseder

### II. Anspruch des Simon gegen Markus auf Schadenersatz gem § 874 ABGB

Gem § 874 ABGB muss derjenige, der einen Vertrag durch List bewirkt hat, in jedem Fall für die nachteiligen Folgen Genugtuung leisten. Simon kann also von Markus auch Schadenersatz verlangen. Zu ersetzen ist nach § 874 ABGB der sog **Vertrauensschaden**; das ist jener Schaden, der nicht eingetreten wäre, wenn die Irreführung unterblieben wäre.<sup>2)</sup>

Im vorliegenden Fall besteht dieser Schaden vor allem in der **Leistung des Mopeds** im Vertrauen auf den gültigen Vertrag. Auf sonstige Schäden, die Simon wegen seines Vertrauens auf den gültigen Vertragsschluss entstanden sind, finden sich im Sachverhalt keine Hinweise.

Wie oben gezeigt wurde, scheidet im vorliegenden Fall die – im Schadenersatzrecht gem § 1323 ABGB an sich primär gebotene – **Naturalrestitution** wegen **Unmöglichkeit** bzw **Untunlichkeit** aus: Markus kann Simon das Moped nicht mehr in natura beschaffen. Aus diesem Grund steht Simon als Geschädigtem ein Geldersatzanspruch zu, der sich nach dem **Wert des Mopeds** richtet.<sup>3)</sup> Die erhaltene Gegenleistung von € 800,- verringert freilich den Schaden in entsprechender Höhe.

Da am Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruchs nach dem Sachverhalt keine Zweifel bestehen, kann Simon seinen Geldersatzanspruch iHv € 500,- auch auf § 874 ABGB stützen.

### III. Anspruch des Simon gegen Dieter auf Herausgabe des Mopeds gem § 366 ABGB

#### A. Individuelle Bestimmbarkeit und Passivlegitimation des Beklagten

Damit die rei vindicatio erfolgreich geltend gemacht werden kann, muss die geforderte Sache iSd § 370 ABGB **individuell bestimmbar** sein. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Sachverhalt erfüllt, da das Moped durch seine Marke, Fahrgestellnummer, Farbe etc problemlos individualisiert werden kann.

Außerdem muss der **Beklagte** gem § 369 ABGB **passiv legitimiert**, dh **Inhaber** der Sache iSd § 309 ABGB sein. In casu ist Dieter passiv legitimiert: Ihm wurde das Moped laut Sachverhalt übergeben, er hat es daher in seiner Gewahrsame.

#### B. Aktivlegitimation des Klägers

Problematisch ist im vorliegenden Fall jedoch die **Aktivlegitimation** des Simon: Damit der Kläger die rei vindicatio erfolgreich geltend machen kann, muss er **Eigentümer** der Sache sein.

Univ.-Prof. Dr. *Silvia Dullinger* ist Leiterin der Abteilung Wirtschaftsprivatrecht am Institut für Zivilrecht an der Johannes Kepler Universität Linz.

Univ.-Ass. Mag. *Franz Raffaseder* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Zivilrecht an der Johannes Kepler Universität Linz.

1) Den ersten Teil dieser Musterlösung finden Sie in Heft 2 der JAP 2014/2015.

2) *Rummel in Rummel*<sup>P</sup> § 874 Rz 3.

3) Insofern konkurriert der Schadenersatzanspruch mit dem bereicherungsrechtlichen Anspruch gem § 877 ABGB nach Vertragsanfechtung gem § 870 ABGB (Anspruchsgrundlagenkonkurrenz).

### 1) Erwerb von der Großmutter

Laut Sachverhalt hat Simon das Moped zunächst von seiner Großmutter geschenkt bekommen. In einem ersten Schritt sind daher die Voraussetzungen des (derivativen) Eigentumserwerbs des Simon zu prüfen.

☞ Meine Notizen:

#### a) Geschäftsfähigkeit des Simon/Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Als mündiger Minderjähriger iSd § 21 Abs 2 ABGB besitzt Simon eine bloß beschränkte Geschäftsfähigkeit: Gem § 865 Satz 2 ABGB können Minderjährige über sieben Jahre zwar ein **bloß zu ihrem Vorteil** gemachtes Versprechen annehmen; wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen oder selbst etwas versprechen, hängt – außer in den Fällen des § 170 Abs 3 ABGB – die Gültigkeit des Vertrages von der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ab.

Die Schenkung eines Mopeds kann **nach ihrem Zweck nicht** als im eben beschriebenen Sinne **ausschließlich vorteilhaft** angesehen werden. Mit dessen gewöhnlichem Betrieb gehen nämlich zwangsläufig zumindest wirtschaftliche Aufwendungen einher, die nach hA der „bloßen Vorteilhaftigkeit“ iSd § 865 ABGB entgegenstehen (zu denken ist etwa an Wartungs- und Treibstoffkosten).<sup>4)</sup>

**Ebensowenig** kann die Schenkung eines Mopeds als **geringfügiges Alltagsgeschäft** eines 15-jährigen Schülers gem § 170 Abs 3 ABGB beurteilt werden.

Aus diesen Gründen konnte die Schenkung zwischen Simon und seiner Großmutter gem § 170 Abs 1 ABGB nur mit **Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters** gültig zustande kommen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da die Schenkung laut Sachverhalt im Einvernehmen mit Simons Eltern erfolgte.

#### b) Schenkungsvertrag und Eigentumserwerb

Nach dem Sachverhalt kann außerdem davon ausgegangen werden, dass auch die allgemeinen Gültigkeitserfordernisse eines Schenkungsvertrages vorlagen; insb wurde Simon das Moped von seiner Großmutter gem § 943 ABGB iVm § 1 Abs 1 lit d NotAktG „**wirklich übergeben**“.

Die körperliche Übergabe des Mopeds bildete zugleich den **Modus** für den derivativen Eigentumserwerb des Simon (§ 426 ABGB), und auch von der **Berechtigung der Vorperson** zur Eigentumsübertragung kann im vorliegenden Fall ausgegangen werden (§ 442 ABGB).

Insgesamt hat somit Simon von seiner Großmutter derivativ Eigentum am Moped erworben.

### 2) Eigentumserwerb des Markus

In der Folge kam es – wie bereits unter I.B. geprüft wurde – zu einem (zunächst) gültigen Kaufvertrag über das Moped zwischen Simon und Markus. Dieser bildete gem § 424 ABGB den **Titel** für den Eigentumserwerb des Markus vom **Berechtigten** Simon (§ 442 ABGB). Markus wurde das Moped samt Schlüsseln und Fahrzeugpapieren auch gem § 426 ABGB **körperlich übergeben**.

Die **Vertragsanfechtung** durch Simon wegen List gem § 870 ABGB (dazu unter I.C.2.) beseitigt allerdings den Vertrag mit Markus und damit den Titel für dessen Eigentumserwerb mit **sachenrechtlicher Ex-tunc-Wirkung**. Das bedeutet, dass nach erfolgreicher Geltendmachung des Anfechtungsrechts auch das Eigentum am Moped grundsätzlich wieder an Simon zurückfällt.

Dem könnte allerdings ein zwischenzeitlich eingetretener **originärer Eigentumserwerb** des Dieter gem § 367 ABGB entgegenstehen. Hingegen könnte ein allfälliger derivativer Eigentumserwerb des Dieter die Anfechtung des Vertrages zwischen Simon und Markus gem § 870 ABGB nicht überdauern.

### 3) Eigentumserwerb des Dieter gem § 367 ABGB

#### a) Titel und Stellvertretung

Zunächst ist für einen originären Eigentumserwerb gem § 367 ABGB ein **entgeltliches Titelgeschäft** erforderlich. Diesbezüglich kommt in casu ein Kaufvertrag zwischen Dieter und Markus in Betracht. Da Markus das Geschäft mit Dieter nicht selbst

<sup>4)</sup> Vgl *Bollenberger* in *KBB*<sup>3</sup> § 865 Rz 5; *Rummel* in *Rummel*<sup>3</sup> § 865 Rz 4. Im Übrigen setzt die Benutzung des Mopeds im Straßenverkehr gem § 59 Abs 1 lit a KFG iVm § 1 Abs 1 KHVG den Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages voraus.

✎ Meine Notizen: abgeschlossen, sondern sein Dienstgeber Horst für ihn gehandelt hat, sind die Voraussetzungen wirksamer **Stellvertretung** zu prüfen:

Der Händler Horst ist mangels gegenteiliger Hinweise im Sachverhalt als **geschäftsfähig** zu beurteilen. Er verkaufte das Moped im Namen seines Mechanikers Markus an Dieter und erfüllte damit auch die zweite Voraussetzung wirksamer Stellvertretung, die **Offenlegung seiner Vertretereigenschaft**.

Bleibt zuletzt das Vorliegen **zureichender Vertretungsmacht** zu prüfen: Laut Sachverhalt verkaufte Horst das Moped „im Auftrag von Markus in dessen Namen“ an Dieter, womit nach den Umständen nur die Einräumung einer entsprechenden **Vollmacht** durch Markus gemeint sein kann.

Es liegen daher sämtliche Voraussetzungen wirksamer direkter Stellvertretung vor. Da nach dem Sachverhalt auch keine sonstigen Zweifel bestehen, ist von der **Gültigkeit des Vertrages** zwischen Dieter und Markus auszugehen.

#### b) Weitere Voraussetzungen

Das Moped ist eine **bewegliche körperliche Sache**, die dem Dieter gem § 426 ABGB **körperlich übergeben** wurde.

An der **Redlichkeit** des Dieter iSd § 368 ABGB ist nach dem Sachverhalt nicht zu zweifeln. Es gilt die Vermutung gem § 328 Satz 2 ABGB.

#### c) Alternative Tatbestände des § 367 ABGB

Zu prüfen bleibt daher zuletzt das Vorliegen einer der drei alternativen Voraussetzungen des § 367 ABGB.

Eine öffentliche Versteigerung liegt laut Sachverhalt nicht vor, und auch der **Erwerb von einem Unternehmer** im gewöhnlichen Betrieb seines Unternehmens kommt in casu **nicht** in Betracht: Der **Händler Horst hat lediglich als Stellvertreter** des Markus gehandelt und ist somit nicht selbst Vertragspartner des Dieter.<sup>5)</sup>

Jedoch hat Dieter von Markus erworben, dem der Eigentümer Simon das Moped willentlich anvertraut hatte und der daher als **Vertrauensperson** gem § 367 ABGB anzusehen ist: **Listiges Herauslocken** schadet für die Stellung als Vertrauensperson nach neuerer Rsp und Lehre **nicht**; allerdings kommt im Allgemeinen ein **Erwerb von der Vertrauensperson eines Minderjährigen nicht** in Betracht.<sup>6)</sup> Im vorliegenden Fall ist freilich zu beachten, dass Markus das Moped von Simon **im Einvernehmen mit dessen gesetzlichem Vertreter anvertraut** wurde. Der Mangel der Geschäftsfähigkeit des Simon wurde dadurch geheilt, weshalb Markus als dessen Vertrauensmann gem § 367 ABGB angesehen werden kann.

#### 4) Ergebnis

Da alle Voraussetzungen des § 367 ABGB vorliegen, hat Dieter **originär Eigentum am Moped erworben**.

Die **Aktivlegitimation** des Simon zur rei vindicatio ist somit **zu verneinen**, sodass dessen Anspruch gegen Dieter auf Herausgabe des Mopeds gem § 366 ABGB nicht zu Recht besteht.

## IV. Anspruch der Technik-GmbH gegen Simon auf Zahlung von € 200,- gem § 1062 ABGB

### A. Vertragsschluss

Voraussetzung für diesen Anspruch ist das Bestehen eines **Kaufvertrages**, der von Simon **(noch) nicht (vollständig) erfüllt** wurde. Zunächst ist daher zu prüfen, ob bzw mit welchem Inhalt zwischen Simon und der Technik-GmbH ein Kaufvertrag zustande gekommen ist.

5) Vgl OGH 7 Ob 171/71 JBI 1972, 473.

6) *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht 113 334; *Spielbühler* in *Rummeß* § 367 Rz 9; *Holzner* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.01</sup> § 367 Rz 9; jeweils mwN; anders *Leupold* in *Klang* § 367 Rz 79 ff.

### 1) Geschäftsfähigkeit des Simon

Als mündiger Minderjähriger kann Simon gem § 170 Abs 2 ABGB über **Sachen**, die ihm **zur freien Verfügung überlassen** worden sind, **eigenmächtig**, also ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters Rechtsgeschäfte abschließen.<sup>7)</sup>

Im vorliegenden Fall wurde Simon von seinen Eltern mitgeteilt, dass er den Erlös aus dem Mopedverkauf „nach eigenem Ermessen“ verwenden könne. Damit wurde ihm die entsprechende Geldsumme von seinen gesetzlichen Vertretern (ausdrücklich) zur freien Verfügung überlassen. Simon verwendete den Großteil des Geldes für den Erwerb des iPads. Dieses Geschäft war daher gem § 170 Abs 2 ABGB von seiner **Eigengeschäftsfähigkeit** umfasst.

### 2) Einigung über Ware und Preis

Nach einem kurzen Verkaufsgespräch kam es zu einer von Bindungswillen getragenen Einigung zwischen Simon und dem Kundenbetreuer Felix über den Kauf des iPad um € 699,- und damit zum **Konsens über die essentialia negotii**. Insofern kann nach dem Sachverhalt von einem **gültigen Vertragsschluss** ausgegangen werden.

Allerdings wollte sich Felix dabei nicht selbst verpflichten, sondern trat als Kundenbetreuer für die Technik-GmbH auf. Zu prüfen ist daher, ob die Voraussetzungen gültiger Stellvertretung vorliegen.

### 3) Stellvertretung

#### a) Geschäftsfähigkeit und Offenlegung

Von der (vollen) **Geschäftsfähigkeit** des 19-jährigen Felix kann nach dem Sachverhalt ausgegangen werden.

Auch das Stellvertretungserfordernis der **Offenlegung** wurde erfüllt: Zwar kam es im vorliegenden Fall zu keiner entsprechenden ausdrücklichen Erklärung durch Felix; jedoch musste Simon **aufgrund der Umstände** erkennen, dass er das Geschäft nicht mit dem Kundenbetreuer selbst, sondern mit der Betreiberin des Unternehmens, der Technik-GmbH, abschließt.

#### b) Zureichende Vertretungsmacht

Obwohl der Sachverhalt insofern keine näheren Angaben enthält, kann aufgrund der konkreten Umstände vom Vorliegen einer **rechtsgeschäftlich eingeräumten Vertretungsmacht** ausgegangen werden: Als Kundenbetreuer war Felix wohl auch mit dem Verkauf der Produkte der Technik-GmbH betraut. Abgesehen davon lag hinsichtlich des Verkaufs des iPad in einem Einzelhandelsgeschäft aber jedenfalls eine sog **Ladenvollmacht** vor: Gem § 56 UGB gilt, wer in einem Laden oder offenen Warenlager angestellt ist, als ermächtigt zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen.

Felix besaß somit zureichende Vertretungsmacht, um das Geschäft mit Simon über das iPad 4 zum Preis von € 699,- abzuschließen.

### 4) (Zwischen-)Ergebnis

Der **Kaufvertrag** zwischen der Technik-GmbH und Simon über das iPad 4, 64 GB, um € 699,- ist somit **gültig** zustande gekommen und von beiden Parteien auch **so gleich vollständig erfüllt** worden. Der Anspruch der Technik-GmbH auf Kaufpreiszahlung scheint somit zunächst nicht zu Recht zu bestehen.

## B. Vertragsänderung

Es muss freilich bedacht werden, dass es zwischen Simon und Felix zu einer weiteren Vereinbarung gekommen ist.

Simon begab sich nämlich kurze Zeit später erneut zur Technik-GmbH und verlangte von Felix, dass er ihm nachträglich für sein iPad einen Preisnachlass iHv € 200,- gewährt. Simon wollte also von Felix eine **Vertragsänderung durch Reduzierung des Kaufpreises**. Geprüft werden muss daher, ob auch diese Vertragsänderung **wirksam vereinbart** wurde. →

✎ Meine Notizen:

<sup>7)</sup> Die Einschränkung des § 170 Abs 2 ABGB, dass durch das Geschäft die Befriedigung der Lebensbedürfnisse des Minderjährigen nicht gefährdet werden darf, ist in casu nicht einschlägig; vgl *Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 170 Rz 9.

✎ Meine Notizen:

### 1) Geschäftsfähigkeit des Simon

Simon war – wie oben dargelegt – **ausreichend geschäftsfähig** für den Vertragsschluss über das iPad. Da für die von ihm beabsichtigte Vertragsänderung nichts anderes gelten kann, ist eine erneute Prüfung entbehrlich.

### 2) Inhaltliche Einigung

Simons **Angebot zur Vertragsänderung** wurde nach einigem Zögern von Felix namens der Technik-GmbH **angenommen**. Fraglich ist allerdings, ob auch dieses rechtsgeschäftliche Handeln des Felix der Technik-GmbH zugerechnet werden kann.

### 3) Wirksame Stellvertretung?

#### a) Offenlegung und Geschäftsfähigkeit

Ebenso wie beim ursprünglichen Vertragsschluss erfüllte der Stellvertreter Felix die Voraussetzungen der ausreichenden Geschäftsfähigkeit und des Handelns in fremdem Namen.

#### b) Ausreichende Vertretungsmacht

Allerdings fehlte es dem Felix hinsichtlich der Vertragsänderung an zureichender Vertretungsmacht: Eine rechtsgeschäftlich eingeräumte **Vollmacht** hinsichtlich der in Frage stehenden Vertragsänderung kann dem Sachverhalt **nicht entnommen** werden – Felix selbst sprach vom Fehlen seiner Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Rabattgewährung iHv € 200,- und davon, dass er seinen Chef fragen müsse.

Auch vom Vorliegen einer **Anscheins- bzw. Ladenvollmacht** kann hinsichtlich der **Vertragsänderung nicht** ausgegangen werden: Von der Bestimmung des **§ 56 UGB** sind nämlich wie erwähnt nur solche Geschäfte umfasst, die in einem derartigen Laden oder Warenlager **„gewöhnlich geschehen“**. Diese Voraussetzung ist bei der nachträglichen Gewährung eines Preisnachlasses von über einem Viertel auf ein Produkt, das erst einige Wochen später (!) billiger angeboten werden soll, keinesfalls erfüllt.

Auch auf die Bestimmung des **§ 10 KSchG** kann sich Simon nicht berufen. Zwar ist der Anwendungsbereich des KSchG eröffnet, da Simon Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG und die Technik-GmbH Unternehmerin kraft Rechtsform gem § 2 UGB ist. Jedoch ist auch der **Umfang der Vollmacht** gem § 10 Abs 1 KSchG auf jene Rechtshandlungen **beschränkt**, „die derartige Geschäfte **gewöhnlich mit sich bringen**“. Geschäfte, die als **branchenunüblich** zu beurteilen sind, sind somit **nicht umfasst**. Im vorliegenden Fall ist wie erwähnt von der Unüblichkeit der nachträglichen Rabattgewährung durch Felix an Simon auszugehen. Aus diesem Grund wurde die mangelnde Vertretungsmacht des Felix auch nicht durch § 10 KSchG substituiert.

### 4) Keine Genehmigung durch den Geschäftsherrn

Für die nachträgliche Rabattgewährung hatte der Kundenbetreuer Felix somit keine ausreichende Vertretungsmacht – er handelte als **falsus procurator**. Aus diesem Grund war die **Änderung** des zwischen Simon und der Technik-GmbH bestehenden Vertrages zunächst **schwebend unwirksam**.

In weiterer Folge fiel die Vertragsänderung endgültig dahin, da seitens der Technik-GmbH eine **Genehmigung** gem § 1016 ABGB **weder durch Willenserklärung noch durch Vorteilszuwendung** erfolgte. Im Gegenteil: Thomas, dem als Geschäftsführer der Technik-GmbH deren Vertretung obliegt, berief sich unverzüglich auf die Ungültigkeit der zwischen Felix und Simon ausgehandelten Übereinkunft. Auch eine **Genehmigung gem § 10 Abs 2 AngG** erfolgte daher nicht. Die Zuwendung eines Vorteils aus dem Geschäft scheidet in casu schon deshalb aus, da die Vertragsänderung der Technik-GmbH keinerlei Vorteile gebracht hätte.

### 5) Gestaltungsrecht des Simon auf Vertragsänderung

Ein einseitiges Recht des Simon auf nachträgliche Änderung des Kaufpreises ist im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen abzulehnen:

In Betracht käme insofern allenfalls ein **Anpassungsrecht gem § 872 ABGB** wegen unwesentlichen Irrtums. Allerdings handelt es sich bei dem Irrtum des Simon über die künftige Preisreduktion bzgl des von ihm erworbenen iPads um einen **bloßen Motivirrtum**, der beim entgeltlichen Geschäft **unbeachtlich** ist.

Eine **listige Irreführung** des Simon von Seiten der Technik-GmbH ist schon deshalb **auszuschließen**, weil nach dem Sachverhalt der Technik-GmbH **kein vorsätzliches Handeln** vorgeworfen werden kann: Auch auf Seiten der GmbH bestanden im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit Simon keine Informationen über die künftige Preisreduktion.

### C. Ergebnis

Im Ergebnis ist also der **Kaufvertrag** zwischen Simon und der Technik-GmbH mit dem **ursprünglich vereinbarten Inhalt** nach wie vor **aufrecht**. Nach der als Kaufpreisrückgewähr gewidmeten Zahlung von € 200,- an Simon durch Felix ist allerdings die Kaufpreisforderung der Technik-GmbH **nicht (mehr) vollständig erfüllt**.

Aus diesem Grund besteht der **Anspruch der Technik-GmbH gegen Simon auf (vollständige) Erfüllung** des Kaufvertrages durch Zahlung von € 200,- gem § 1062 ABGB (erneut) zu Recht.

### V. Anspruch der Technik-GmbH gegen Felix auf Schadenersatz iHv € 200,- gem § 1009 iVm § 1012 ABGB

Überschreitet der Gewalthaber die Grenzen der Vollmacht, so haftet er gem § 1009 Satz 3 ABGB dem Gewaltgeber für die Folgen. Der Machthaber haftet daher für Schäden, die er dem Geschäftsherrn durch **rechtsgeschäftliches Handeln** verursacht hat, zu dem er **nicht bevollmächtigt** wurde. Gem § 1012 ABGB ist der Gewalthaber schuldig, dem Machtgeber den durch sein Verschulden verursachten Schaden zu ersetzen.

In casu ist der Technik-GmbH durch die grundlose Rückzahlung der € 200,- an Simon ein entsprechender **Schaden** entstanden, den der Kundenbetreuer Felix durch sein **rechtswidriges**, weil **vollmachtsloses Handeln** verursacht hat. Da die Anordnung in Satz 3 des § 1009 ABGB schon aus den allgemeinen Grundsätzen der Verschuldenshaftung folgt und auch § 1012 ABGB auf die ohnehin geltenden Regeln der Verschuldenshaftung verweist, kommt eine Ersatzpflicht freilich nur dann in Betracht, wenn dem Felix **zumindest leichte Fahrlässigkeit** zur Last gelegt werden kann. Auch dieses Kriterium ist im vorliegenden Fall erfüllt: Felix wusste laut Sachverhalt vom Fehlen der entsprechenden Befugnis.

Der Anspruch besteht daher zu Recht.<sup>8)</sup>

8) Felix und Simon (s unter IV.) sind gegenüber der Technik-GmbH Solidarschuldner.



Drs

## Arbeits- und Sozialrecht

Lernen – Üben – Wissen, 3. Auflage

3. Auflage.  
Erscheint im März 2015.  
Ca. XIV, 412 Seiten.  
Br. Ca. EUR 61,-  
ISBN 978-3-214-11299-8

Mit Hörerschein für  
Studierende  
Ca. EUR 48,80

Dieses moderne Lehrbuch bietet einen neuen Zugang zum Stoff und führt so zum Prüfungserfolg im Arbeits- und Sozialrecht in 3 Schritten:

- ➊ **Lernen** – Klare und prägnante Darstellung des zentralen Stoffes mit rund 300 Beispielen
- ➋ **Üben** – Zahlreiche Übungsfragen zur gezielten Prüfungsvorbereitung
- ➌ **Wissen** – Rund 450 griffige Definitionen zum raschen Nachschlagen und Wiederholen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ